



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.bs.ch/regierungsrat](http://www.bs.ch/regierungsrat)

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per Mail an:  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Basel, 10. Februar 2026

### Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Unterlagen zu obgenannter Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis 24. Februar 2026.

Der Regierungsrat nimmt die in Vernehmlassung gebrachten Anpassungen zur Kenntnis und bittet bei dieser Gelegenheit den Bundesrat um ein paar Präzisierungen im Verordnungstext und den Erläuterungen, damit eine bestmögliche Umsetzung des Vorhabens in den Kantonen gewährleistet werden kann, wie auch die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr vom 17. Dezember 2025 festhält.

### Verordnung über den Zivilschutz Art. 32b Abs 2: Ausgleichung von Unter- und Überbe- stand

Gemäss Vorlage des Bundesrates soll das Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung den Kantonen nach Massgabe ihres Unter- beziehungsweise Überbestandes zuteilen. Dabei soll es den Wohnort, die Region und sprachliche Kriterien berücksichtigen, was grundsätzlich auch überkantonale Zuteilungen in unserer Region ermöglicht. Wir begrüssen diese Handhabung, beantragen jedoch eine Präzisierung zur regionalen Zuteilung, denn Anreisewege aus abgelegenen Regionen zu Ausbildungen und Einsätzen wie auch allfällige Unterbringungen verursachen zusätzlichen Aufwand wie auch Kosten bezüglich Administration, Logistik und Transport. Ebenfalls sind bei Spontaneinsätzen die Verfügbarkeiten und damit verbunden die Einsatzbereitschaft zeitlich eingeschränkt. Diesen Umständen ist bei den überregionalen Zuteilungen Rechnung zu tragen.

## **Verordnung über den Zivilschutz Art. 32c Abs 3: Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz soll gemäss der Vorlage den Zivildienstpflichtigen eine Funktion zuteilen und Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung festlegen können. Für die Zivilschutzorganisation des Kantons-Basel-Stadt ist es wichtig, dass diese Zuteilung nicht willkürlich erfolgt, sondern in enger Absprache mit der kantonalen Ausbildungsstelle. Wir beantragen eine Präzisierung zur Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen bei Grundausbildungsdiensten. Denn nur wenn die Zuteilung zu den Grundausbildungsdiensten über die Ausbildungsstellen der Kantone erfolgt, können die Ausbildungsplätze fundiert geplant werden.

## **Zivildienstverordnung Art. 8c<sup>quater</sup>: Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Aufgebot**

Der an dieser Stelle der Vorlage dargestellte Prozess beinhaltet viele Schnittstellen, Kompetenzverteilungen und lange Zeitaläufe. Wir beantragen, dass dieser Prozess vereinfacht wird und die Zuständigkeiten klar geregelt werden, denn mit der Meldung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz an das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI), dass eine Zuteilung im Zivilschutz erfolgt, sollte, um erhebliche administrative Mehraufwände und Zeitverluste zu verhindern, die Zuständigkeit direkt bei den kantonalen Stellen liegen.

## **Zivildienstverordnung Art. 8c<sup>quater</sup>: Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Anzeige von Pflichtverletzungen**

Gemäss Vorlage des Bundesrates wird verordnet, dass Pflichtverletzungen von Zivildienstleistenden, die eine sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, von den kantonalen Zivilschutzbehörden über das Bundesamt für Zivildienst ohne Verzug gemeldet werden. Der Vollzug einer Disziplinarmassnahme müsste durch das jeweilige Kommando oder der Kursleitung unmittelbar, direkt und zu jedem Zeitpunkt vollzogen werden können.

Wir beantragen, diesen Verordnungstext anzupassen, denn gemäss Art. 71 des Zivildienstgesetzes kann nur das Bundesamt für Zivildienst eine Unterbrechung des Einsatzes anordnen. In Ausbildungsdiensten und Einsätzen muss es dem jeweiligen Kommando der Zivilschutzorganisation und der Einsatzleitung möglich sein, Zivildienstleistende auszuschliessen, wenn sie diesen mehrfach störend oder gefährdend auffallen. Die nachfolgende Sanktionierung hat über das Bundesamt für Zivildienst zu erfolgen.

Zuständige Kontaktpersonen für allfällige Rückfragen:

Oberstlt Dieter Aebersold  
Leiter Militär und Zivilschutz BS  
Zeughausstrasse 2  
4052 Basel  
dieter.aebersold@jsd.bs.ch  
+41613167003

Maj Marcel Hänggi  
Ressortleiter Ausbildung/Einsatz MZBS  
Zeughausstrasse 2  
4052 Basel  
marcel.haenggi@jsd.bs.ch  
+41616064010

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin